

Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag

Zwischen der

Hamburger Hafen und Logistik Aktiengesellschaft,
Bei St. Annen 1, 20457 Hamburg

– nachfolgend „**Organträger**“ genannt –

und der

HHLA Hafenprojektgesellschaft mbH,
Container Terminal Altenwerder – Am Ballinkai 1, 21129 Hamburg

– nachfolgend „**Organgesellschaft**“ genannt –

wird folgender

Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag (der „**Vertrag**“)

geschlossen:

§ 1 **Beherrschung**

- (1) Die Organgesellschaft unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft dem Organträger. Der Organträger ist demgemäß berechtigt, der Geschäftsführung der Organgesellschaft hinsichtlich der Leitung des Unternehmens Weisungen zu erteilen. Die Geschäftsführung der Organgesellschaft ist verpflichtet, diese Weisungen zu befolgen. Entsprechend § 308 Absatz 1 Satz 2 AktG können auch Weisungen erteilt werden, die für die Organgesellschaft nachteilig sind, wenn sie den Belangen des Organträgers oder der mit ihm und der Tochtergesellschaft konzernverbundenen Unternehmen dienen.
- (2) Der Organträger wird sein Weisungsrecht nur durch seine Geschäftsführer/Vorstände ausüben.
- (3) Das Recht zur Erteilung von Weisungen gilt ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieses Vertrages.

§ 2 Gewinnabführung

- (1) Die Organgesellschaft verpflichtet sich, während der gesamten Vertragsdauer ihren gesamten Gewinn an den Organträger abzuführen. Für die Gewinnabführung gelten die Bestimmungen des § 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung entsprechend.
- (2) Die Organgesellschaft kann mit Zustimmung des Organträgers Beträge aus dem Jahresüberschuss in die anderen Gewinnrücklagen gemäß § 272 Abs. 3 HGB einstellen, sofern dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Betrachtung wirtschaftlich begründet ist. Voraussetzung für die Bildung dieser Rücklagen ist, dass die steuerliche Anerkennung der durch den Vertrag begründeten Organschaft nicht gefährdet ist. Während der Dauer des Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen gemäß § 272 Abs. 3 HGB sind auf Verlangen des Organträgers aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages oder Verlustvortrags zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von anderen Gewinnrücklagen gemäß § 272 Abs. 3 HGB, die vor Beginn des Vertrages gebildet wurden, ist ausgeschlossen

§ 3 Verlustübernahme

Für die Verlustübernahme gelten die Bestimmungen des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung entsprechend.

§ 4 Wirksamwerden und Vertragsdauer

- (1) Dieser Vertrag wird mit der Eintragung in das Handelsregister der Organgesellschaft wirksam und gilt rückwirkend ab dem 1. Januar 2016. Sollte die Eintragung in das Handelsregister der Organgesellschaft nicht bis zum 31. Dezember 2016 erfolgt sein, kommt dieser Vertrag erstmals ab Beginn des Wirtschaftsjahres der Organgesellschaft zur Anwendung, in dem der Vertrag in das Handelsregister der Organgesellschaft eingetragen wird.
- (2) Der Vertrag wird für eine feste Laufzeit von fünf Zeitjahren ab dem Beginn des Wirtschaftsjahres, in welchem er erstmals Anwendung findet (vgl. § 4 Abs. 1), mindestens aber bis zum Ablauf des 31. Dezember 2021, geschlossen. Bis zum Ablauf der festen Laufzeit ist die ordentliche Kündigung ausgeschlossen.
- (3) Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist mit Wirkung zum Ablauf des Geschäftsjahres der Organgesellschaft schriftlich gekündigt wird.
- (4) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Als wichtiger Grund gelten insbesondere
 - a) die Veräußerung sämtlichen Anteilen an der Organgesellschaft oder von Teilen der Anteile der Organgesellschaft durch den Organträger, sofern als Folge einer solchen Teilveräußerung die Voraussetzungen der für eine Organschaft

steuerlich notwendigen finanziellen Eingliederung der Organgesellschaft in den Organträger entfallen,

- b) die Einbringung der Anteile an der Organgesellschaft durch den Organträger,
- c) die Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation der Organgesellschaft oder des Organträgers, oder
- d) ein sonstiger wichtiger Grund im Sinne des Abschnitts 60 Abs. 6 der Körperschaftssteuer-Richtlinien 2004 (KStR 2004) oder einer entsprechenden Vorschrift, die im Zeitpunkt der Kündigung dieses Vertrages Anwendung findet.

§ 5 Zustimmungsvorbehalt

Dieser Vertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft und der Hauptversammlung des Organträgers geschlossen.

§ 6 Schriftform

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht gesetzlich eine strengere Form vorgesehen ist. Das gilt auch für eine Änderung dieses Schriftformerfordernisses.

§ 7 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung oder sollten mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam und/oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Anstelle der unwirksamen und/oder undurchführbaren Bestimmung gilt eine wirksame und durchführbare Bestimmung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der zu ersetzenden Bestimmung am nächsten kommt und die Anerkennung der auf Grundlage dieses Vertrages bestehenden steuerlichen Organschaft gewährleistet. Das gilt auch bei etwaigen Lücken des Vertrages.

Für den **Organträger**, vertreten durch den Vorstand:

Hamburg, den 18. April 2016


Klaus-Dieter Peters (Vorsitzender)


Dr. Stefan Behn


Dr. Roland Lappin


Heinz Brandt

Für die **Organgesellschaft**, vertreten durch die Geschäftsführung:

Hamburg, den 18. April 2016


Dr. Felix Kasiske


Henning Kinkhorst